

Eine umfassende allgemeine kriminalistische Ausbildung in den verschiedenen Hilfswissenschaften des Strafrechts, wie sie bisher angestrebt wurde, schließt natürlich auch eine kriminaltechnische Ausbildung in sich. Man wird aber wohl kaum annehmen dürfen, daß eine solche schon seit Jahrzehnten und bei normalen Verhältnissen erfolglos angestrebte umfassende kriminalistische Ausbildung sich jetzt bei den nunmehr schwierigen Verhältnissen ohne weiteres so beschleunigt durchführen lassen würde, wie das im Interesse der Rechtspflege erforderlich wäre.

Es ergibt sich deshalb die Notwendigkeit, allmählich zu einer solchen vollständigen kriminalistischen Ausbildung zu gelangen und zunächst mit einer Durchführung der Ausbildung in denjenigen Disziplinen zu beginnen, die vom praktischen Standpunkt der Rechtspflege am wichtigsten sind. Zu diesen Disziplinen gehört an erster Stelle die „Kriminalistik, und eine Ausbildung in der „Kriminalistik“ schließt, wie es sich aus den obigen Ausführungen ergibt, die so notwendige kriminaltechnische Ausbildung in sich. Die Durchführung dieser Ausbildung duldet keinen Aufschub, sondern sie müßte im Gegenteil beschleunigt durchgeführt werden.

Die Kriminalität hat nach Beendigung des Krieges in erschreckendem Maße zugenommen. Wenn schon in früherer Zeit eine kriminaltechnische Ausbildung der Richter und Staatsanwälte für erforderlich gehalten wurde, so ist eine solche in der Jetztzeit zu einer dringenden Notwendigkeit geworden.

Von den Beweismitteln zur Feststellung der Täterschaft haben bekanntlich die sachlichen Beweise und Spuren die allergrößte Bedeutung. Sie können aber nur dann wirklich beweiskräftig sein, wenn sie richtig ausgewertet, und zwar wissenschaftlich untersucht und dementsprechend begutachtet werden. Eine solche Untersuchung hat durch wissenschaftlich ausgebildete Spezialisten als Sachverständige zu erfolgen, die dann die Richtigkeit ihrer Gutachten durch entsprechende Belege (Fotogramme usw.) zu beweisen haben. Um aber in Gerichtsverfahren die Gutachten richtig bewerten und den erklärenden Ausführungen des Sachverständigen kritisch folgen zu können, ist ein Mindestmaß von kriminaltechnischen Kenntnissen bzw. der allgemeinen kriminalistischen Untersuchungsmethodik unerlässlich. Andernfalls kann der Richter oder Staatsanwalt die Behauptungen des Sachverständigen nur ebenso subjektiv bewerten, wie die Zeugenaussagen, ihnen Glauben schenkend oder nicht. Dadurch geht aber der Charakter der sachlichen Beweise und Spuren als sichere objektive Beweise verloren.

Ohne kriminaltechnische Kenntnisse ist also eine richtige Bewertung des im Untersuchungsverfahren erbrachten Beweismaterials für die Täterschaft nicht gewährleistet und ebensowenig ist auch eine richtige unmittelbare Auswertung sachlicher Beweise gewährleistet.

Man wird z. B. einen verhängnisvollen Fehler begehen, wenn man zur Klärung der Frage, ob ein in der Leiche des Ermordeten gefundenes Geschöß aus der Waffe des Beschuldigten abgefeuert worden ist, einen Waffentechniker, Jäger oder ähnlichen Fachmann als Sachverständigen heranzieht, und nicht weiß¹⁾, daß eine schwierige mikroskopische

und mikrofotographische Untersuchung erforderlich ist.

Man wird ebenso einen Fehler begehen, wenn man ein Gutachten des Schriftsachverständigen, der eine belastende Unterschrift bloß auf Grund einer Unterschriften Vergleichen als echt begutachtet hat, als Grundlage für den Urteilsspruch nimmt und nicht auch noch eine entsprechende physikalische (mikroskopische usw.) Untersuchung der Unterschrift fordert, um festzustellen, ob dieselbe nicht erst von einer echten Unterschrift nach einer der verschiedenen Methoden kopiert und dann in freihändiger Strichführung mit Tinte überzogen worden ist, dadurch der betreffenden Unterschrift daß Schriftbild der echten Unterschrift verleihend.

Man wird das Gutachten eines daktyloskopischen Sachverständigen nicht richtig bewerten können, wenn man die Eigentümlichkeiten (minutiae) der Fingerabdrücke nicht kennt, die dem Identitätsnachweis zugrunde liegen müssen, und man auch nicht weiß, daß nach Forderung der Wissenschaft mindestens zehn Eigentümlichkeiten übereinstimmen müssen, um Fingerabdrücke als identische erachten zu dürfen, daß also bei einem Gutachten mit weniger Übereinstimmungen die erlangten Tatortfingerabdrücke nicht als vollwertige Beweise gelten können.

Man kann das bei Untersuchungen von Brandschäden erbrachte Beweismaterial nicht richtig bewerten, wenn man die allgemeinen Brandursachen nicht kennt und man z. B. nicht weiß, unter welchen Umständen Selbstentzündung erfolgen kann, welche Stoffe selbstentzündlich sind und unter welchen Umständen auch die Sonne Ursache eines Brandes sein kann.

Auch eine Tatortuntersuchung, Gutachten über Identität verschiedener Art Spuren, über Urkundenfälschungen usw. kann man ohne kriminaltechnische Kenntnisse nicht richtig bewerten.

Schon diese wenigen Beispiele bekunden, daß kriminaltechnische Kenntnisse in der Gerichtspraxis unerlässlich sind. Den Richtern und Staatsanwälten obliegt die Gesamtauswertung des im Untersuchungsverfahren erlangten Beweismaterials zur Feststellung des eigentlichen Sachverhalts. Dieser Auswertung als Grundlage zur Entscheidung der Frage „schuldig oder nichtschuldig“ hat aber vor allen Dingen eine kritische kriminaltechnische Bewertung des erbrachten Beweismaterials zugrunde zu liegen, um festzustellen, ob die sichergestellten Beweisgegenstände und Spuren auch richtig ausgewertet, bzw. wissenschaftlich untersucht worden sind, um sie als Beweise mit erforderlicher Beweiskraft erachten zu können. Daß eine solche kriminaltechnische Bewertung ohne kriminaltechnische Kenntnisse nicht gut möglich ist, dürfte wohl klar sein. Ohne eine solche kritische kriminaltechnische Bewertung aber kann ein Justizirrtum nicht für ausgeschlossen gelten und ist ein gerechtes Urteil nicht gewährleistet.

Wir haben hier auf die Notwendigkeit kriminaltechnischer Kenntnisse für die Richter und Staatsanwälte hingewiesen. Ohne weitere Ausführungen muß es wohl einleuchtend sein, daß solche Kenntnisse auch für den Verteidiger erforderlich sind, um das seinen Mandanten belastende Beweismaterial richtig bewerten zu können. Daß kriminaltechnische Kenntnisse auch für andere auf den verschiedensten Gebieten, in der Verwaltung, als Rechtsberater, als Notar usw. tätige Juristen, z. B. bei Entstehung von Fragen über Fälschungen, über Betrug usw. von großem praktischen Wert sind, dürfte wohl verständlich sein.

¹⁾ s. auch A. Kanger, über die Notwendigkeit einer Rationalisierung der Gerichtsexpertise. Kriminalistische Monatshefte, 1932, Heft 8.